

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_358/2025 vom 28.05.2025 (zur Publikation vorgesehen)

Regeste

Kasuistik Sicherheitshaft im Nachverfahren

Das Berufungsgericht hat, sobald das Verfahren bei ihm hängig ist, ex officio darüber zu entscheiden, ob eine vorbestehende, jedoch auslaufende Sicherheitshaft zu verlängern ist. Ein Haftverlängerungsantrag ist nicht notwendig. Geschützt wird die inhaftierte Person über Art. 233 StPO, wonach sie jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann. Das Berufungsgericht muss die Sicherheitshaft nicht befristen, die vom Bundesgericht zu Art. 231 f. StPO entwickelte Rechtsprechung ist auch im Verfahren auf Erlass eines selbständigen nachträglichen Entscheids gültig.

Vorliegend wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen, da die Vorinstanz eine Gehörsverletzung begangen hat.

Aus den Erwägungen:

E.2.4.1. Streitig ist zunächst, ob die Vorinstanz ihren Haftverlängerungsentscheid zwingend auf einen Verlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft oder der Vollzugsbehörde hätte stützen müssen.

Für den Fall, dass bereits ein erstinstanzlicher selbständiger nachträglicher Entscheid über eine Massnahmenverlängerung vorliegt, regelt gemäss den vorstehenden Erwägungen Art. 364b Abs. 4 in Verbindung mit Art. 231 ff. StPO die Frage der Sicherheitshaft. Wie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist, hat die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die ihr in diesen Bestimmungen verliehenen Kompetenzen von Amtes wegen auszuüben (vgl. BGE 139 IV 94 E. 2.3.2; Urteil 1B_488/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 4.1; ferner BGE 139 IV 277 E. 2.2). **Sobald das Verfahren bei ihr hängig ist, hat die Berufungsinstanz demnach ex officio darüber zu befinden, ob eine vorbestehende, jedoch auslaufende Sicherheitshaft zu verlängern ist oder nicht. Dies folgt auch aus Art. 388 Abs. 1 lit. b StPO. Der Auffassung des Beschwerdeführers, wonach die Vorinstanz ohne Haftverlängerungsantrag keine Haftanordnung hätte treffen dürfen, kann demnach nicht gefolgt werden. Art. 227 Abs. 1 und 2 StPO gelangen bei Haftverlängerungen des Berufungsgerichts somit nicht zur Anwendung.**

Hingegen liefert Art. 227 Abs. 4 StPO zusätzlich zu Art. 388 Abs. 1 lit. b StPO die Grundlage für die provisorische Fortdauer der Haft bis zum Entscheid. Gestützt auf diese Bestimmungen war die Verfahrensleitung der Vorinstanz (Art. 364b Abs. 2 StPO) befugt, mit Verfügung vom 14. März

2025 bis zum angefochtenen Entscheid über die Sicherheitshaft vom 24. März 2025 deren provisorische Verlängerung anzuordnen (vgl. Urteil 1B_486/2018 vom 22. November 2018 E. 5), sodass stets ein Hafttitel vorlag.

E.2.4.2. Nicht durchzudringen vermag im Weiteren der Einwand, dass die Sicherheitshaft zu befristen gewesen wäre.

Gemäss Art. 227 Abs. 7 StPO wird die Verlängerung der Untersuchungshaft jeweils für längstens drei Monate, in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate bewilligt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts erfolgt indes mangels Verweises in den Art. 231 f. StPO auf diese Bestimmung keine periodische Überprüfung der Sicherheitshaft, sobald das Berufungsgericht mit der Sache befasst ist. Dieses kann Sicherheitshaft bis zum Berufungsurteil anordnen. Geschützt wird die inhaftierte Person über Art. 233 StPO, wonach sie jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann (BGE 139 IV 186 E. 2.2.3, 277 E. 2.2; Urteile 1B_353/2021 vom 12. Juli 2021 E. 4.4.5; 1B_461/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 7; je mit Hinweisen). (...)

(...)

Entsprechend kann die zu Art. 231 f. StPO entwickelte Rechtsprechung, wonach das Berufungsgericht die Sicherheitshaft nicht zu befristen hat (BGE 139 IV 186 E. 2), (neu) auch im Verfahren auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids Geltung beanspruchen. Gründe, das gewöhnliche Berufungsverfahren und jenes auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids in der Frage der Sicherheitshaft anders zu behandeln, sind nicht ersichtlich.

Art. 5 Ziff. 4 EMRK und Art. 31 Abs. 3 und 4 BV garantieren zwar die gerichtliche Überprüfung eines staatlichen Freiheitsentzugs. Daraus liesse sich ableiten, dass die Sicherheitshaft im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts zu befristen und eine regelmässige Haftprüfung vorzunehmen ist (FRIEDO BREITENFELDT, Urteilsbesprechung Nr. 6 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 25. März 2021 i.S. A. gegen Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt - 1B_96/2021, forumpoenale 1/2022 S. 29 f., der jedoch keine Differenzierung zwischen erst- und zweitinstanzlichem Verfahren vornimmt). Im Stadium des Berufungsverfahrens liegt indes schon ein erstinstanzlicher Massnahmenverlängerungsentscheid vor. Der Freiheitsentzug wurde somit bereits ein weiteres Mal überprüft und für rechtmässig befunden. Das Erfordernis einer periodischen Überprüfung im Berufungsverfahren wird entsprechend verringert (vgl. für das gewöhnliche Berufungsverfahren BGE 139 IV 186 E. 2.2.3 S. 191). Anders als der Beschwerdeführer meint, wird den konventions- und verfassungsrechtlichen Garantien mit der von Art. 364b Abs. 4 in Verbindung mit Art. 233 StPO vorgesehenen Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuchs auch im Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden des Berufungsgerichts hinreichend Rechnung getragen.

Demgemäss kann es der Vorinstanz nicht zum Vorwurf gereichen, dass sie die Sicherheitshaft nicht nach Art. 227 Abs. 7 StPO befristet, sondern auf unbestimmte Dauer bis zum Erlass des Berufungsurteils angeordnet hat.

(...)

E.3.3.1. Im vorliegenden Haftverfahren wurde den Parteien - dem Beschwerdeführer und der Vollzugsbehörde - vorab Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Haftverlängerung Stellung zu nehmen (Akten Vorinstanz act. 97). Beide Parteien nahmen diese Gelegenheit wahr und die Vollzugsbehörde reichte in diesem Rahmen diverse Vollzugsakten ein (act. 99 und act. 106). Eine vorgängige Zustellung dieser Unterlagen an den Beschwerdeführer nahm die Vorinstanz nicht vor. Stattdessen brachte sie ihm diese gemäss Begleitschreiben zur angefochtenen Verfügung erst zusammen mit dieser zur Kenntnis. Der Beschwerdeführer hatte somit vor Erlass der angefochtenen Verfügung keine (vollständige) Einsicht in das der Vorinstanz vorliegende Aktenfundament und entsprechend keine Möglichkeit, sich dazu zu äussern. Dies verletzt sein Recht auf Replik und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

